



Vorlage Nr.: 50/200

21.09.2011

Beschlussvorlage**öffentlich**

für den / für die	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Sozial- und Gesundheitsausschuss	Dez. V	05.10.2011	3
Kreisausschuss	Dez. V	11.10.2011	9
Kreistag	Dez. V	17.10.2011	11

Satzung des Kreises Recklinghausen über die Beteiligung der kreisangehörigen Städte an den Aufwendungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Beteiligungssatzung SGB II)

1	Klassifizierung der Aufgabe: Bei der Aufgabe handelt es sich um	
	☐ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Kreistagsbeschluss	☐ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Vertrag
	☒ eine Pflichtaufgabe mit vorgeschriebenen Standards	☐ eine Pflichtaufgabe ohne vorgeschriebene Standards
	Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr:	

Auswirkungen (Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr.)

2	Finanzielle Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)						
	<i>Kurzfristig?</i>	☐ nein	☒ ja	Deckung im Haushalt?	☒ ja	☐ nein	<u>Erl-Nr.:</u>
	<i>Langfristig?</i>	☐ nein	☒ ja	Beteiligung Dritter?	☐ ja	☐ nein	<u>Erl-Nr.:</u>

3	Sonstige Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)		
	Auswirkungen für die Bürger?		☐ ja ☒ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Qualität der Aufgabenerfüllung?		☐ ja ☒ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Personelle und / oder organisatorische Auswirkungen ?		☐ ja ☒ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau?		☐ ja ☒ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Umwelt?		☐ ja ☒ nein <u>Erl-Nr.:</u>

Fachdienst	Fachdienstleiter/in	Dezernent/in Fachbereichsleiter/in	Kreisdirektor	Landrat
50	gez. Becker		gez. Butz	gez. Süberkrüb
58	gez. Schlathölter	gez. Gobrecht		
20	gez. Dynak	gez. Schmidt		
30		gez. Seidel		

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss
	☐ einstimmig Ja:	Nein: Enth.:

Beschlussvorschlag: Die als Anlage beigefügte Satzung des Kreises Recklinghausen über die Beteiligung der kreisangehörigen Städte an den Aufwendungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Beteiligungssatzung SGB II) wird beschlossen

Darstellung des Sachverhaltes:

Der Kreis Recklinghausen ist mit Wirkung zum 01.01.2012 zugelassener kommunaler Träger gem. § 6a SGB II. Die kreisangehörigen Städte sollen auf der Basis des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW) zur Wahrnehmung der Aufgaben des Kreises nach dem SGB II herangezogen werden.

Das AG-SGB II regelt bei einer Heranziehung durch einen zugelassenen kommunalen Träger eine obligatorische Finanzierungsbeteiligung von 50 %, die die kreisangehörigen Gemeinden zu tragen haben. Abweichend hiervon können zugelassene kommunale Träger durch Satzung im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden eine andere quotale Verteilung der Aufwendungen bestimmen, wenn die Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden an den Aufwendungen 50 vom Hundert nicht überschreitet. Die Kreise können durch Satzung einen Härteausgleich festlegen, wenn infolge erheblicher struktureller Unterschiede im Kreisgebiet die Beteiligung kreisangehöriger Gemeinden an den Aufwendungen für diese zu einer erheblichen Härte führt. Darüber hinaus können zugelassene kommunale Träger und kreisangehörige Gemeinden eine andere Verteilung der Aufwendungen vereinbaren.

Die Finanzierungsbeteiligung entsprechend den Regelungen des AG-SGB II und ihre Auswirkungen auf die einzelnen kreisangehörigen Städte wurde auf einer HVB-Tagung zwischen dem Kreis Recklinghausen und den kreisangehörigen Städten diskutiert. Im Ergebnis soll die Finanzierungsbeteiligung in zwei Schritten eingeführt werden, und zwar für 2012 mit einem Beteiligungssatz in Höhe von 40 % und ab 2013 mit dem gesetzlich vorgesehen Beteiligungssatz in Höhe von 50 %. Das gesetzlich vorgesehene Benehmen mit den kreisangehörigen Städten ist damit hergestellt.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

§ 1 des Satzungsentwurfs enthält allgemeine Regelungen zur Finanzierungsbeteiligung. Abs. 1 erläutert deklaratorisch die Stellung des Kreises Recklinghausen als zugelassener kommunaler Träger als Grundlage für die Finanzierungsbeteiligung. Abs. 2 stellt heraus, dass die Netto-Aufwendungen für die durch die Heranziehungssatzung übertragenen Aufgaben die Grundlage für die Berechnung der Finanzierungsbeteiligung darstellen.

§ 2 des Satzungsentwurfs definiert den Zeitraum für die vom Regelfall des AG-SGB II quotale Verteilung der Aufwendungen sowie den Zeitraum, ab dem die obligatorische 50 %-ige Finanzierungsbeteiligung gelten soll.

§ 3 des Satzungsentwurfes definiert eindeutig, welche Aufwendungen und Erträge in welcher Art und Weise in die Berechnung der Netto-Aufwendungen als Grundlage für die Berechnung der Beteiligungsleistungen der Städte einfließen sollen.

§ 4 des Satzungsentwurfs enthält Regelungen über die Festsetzung der Finanzierungsbeteiligung sowie die Fälligkeiten und Zahlungsweise

§ 5 des Satzungsentwurfes regelt das Inkrafttreten der Satzung.